Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräusserlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution

Autor: Zschokke, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

will. Er unterstüzt also Marcaccis Antrag, denn auch die Stimmung des Volks erfodert denselben. Jezt ist nicht von dem, in den Dörfern wenigstens, unschuldigen Tanz, sondern von in Helvetien ungewohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufsehen machen würde, die Rede, und diese wollen wir nicht gerade in diesem traurigen Augenblik einführen.

Suter sagt, vor allem aus wundre ich mich über die sogenannte Ordnungsmotion des B. Zimmermann, welcher behauptet, der Antrag des B. Marcacci wäre eine neue Motion, da er doch weiter nichts als eine natürliche Folge unsers vom Senat verworfnen Beschlusses ist. Ich will die grosse Frage jezt nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen mehr genüzt als geschadet haben; es liesse sich sehr viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das leztere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Cultur des Geistes, des Geschmaks, und die sogenanten schönen Künste und Wissenschaften dadurch befördert worden sind, dennoch die Tugend und Sittlichkeit irgend einer Nation noch nie einen Zuwachs durch sie gewonnen hat; ja ich behaupte dreiste, daß auf dem ganzen Erdenrund noch nie ein Volk durch dieselben moralisch besser geworden ist. Auf dieses Resultat führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und die einzelne Geschichte der berühmtesten aller Völker, der Griechen und Römer, beweist unwiderspeechlich, daß gerade im Zeitpunkt der höchsten Kultur beider Nationen, wo die Schauspiele auch den höchsten Gipfel der damaligen Kunst erreicht hatten, die Sitten am verdorbensten waren. Dieser Zeitpunkt fällt bei den Athenienseren in das Zeitalter des peloponnesischen Kriegs. Man wird mir einwenden, daß während diesem 27jährigen Krieg, dennoch das Theater zu Athen nie geschlossen war; das weiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweis der verdorbenen Sitten, als des Muths und der Gleichgültigkeit gegen Gefahren; und es kam die Athenienser theuer genug zu stehen, denn sie verlohren ihre Freiheit dabei. Die Römer, und in unsern Tagen die Franken, haben weit edler gehandelt, indem sie bei Gefahren des Vaterlands die Theater schlossen; und wir, B. Reprasentanten, wollen diesem grossen Beispiel folgen. Oder wer darf läugnen, daß unser Vaterland nicht in Gefahr sey? Zudem, wenn es auch an sich nicht erwiesen wäre, daß eben kein grosser moralischer Nutzen bei den Schauspielen herauskame, wenn ich auch ihre übrigen Vortheile zugeben wollte, so kommt es doch in diesem Augenblik gar sehr darauf an, ob sie im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Geist und Charakter unsers Volks passen. Denn, was der aufgeklärte, leichtsinnige Athenienser nicht übel nahm, das könnte der weniger aufgeklärte, ernsthafte Schweizer anders aufnehmen. Diesen Geist des Volks bitte ich ja wohl zu beherzigen, und es wäre zu wünschen, wir hätten oft mehr Rüksicht darauf genommen, viele unsrer Gesetze würden dann heiliger beobachtet worden seyn, und die ganze Revolution hätte mehr Eingang ins Herz unserer Bürger gefunden. Aber wäre das auch nicht, geböte nicht schon die Klugheit diese Maaßregeln, so frage ich noch am Ende, ich frage euch ernst und feierlich: ist es sittlich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesezgeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, habt ihr das Herz euch in der Comödie zu freuen, während rechts und links der traurige Bürgerkrieg uns umringt? habt ihr das Herz ein Lustspiel zu beklatschen, während vielleicht im gleichen Augenblik einer eurer verirrten Brüder das Trauerspiel seines lezten Augenbliks im Kampfe spielt? könnt ihr lachen, wenn der Tod rings um euch seine Sense, das Feuer rings um euch seine Flammen schwingt? und denn, was werden unsre Brüder an den Grenzen von uns denken, wann wir unser weniges Geld in der Comödie verschleudern, während dem sie, sie die Vertheidiger unsrer Rechte und unsrer Freiheit, unter freiem Himmel für uns darben? nein! B. Gesezgeber, das wollt ihr nicht! der allgemeine Beifall, mit welchem leztlich die Motion des B. Secretan von euch aufgenommen wurde, laßt mich hoffen, daß ihr euere Grundsätze über diesen Gegenstand nicht ändern werdet, und da ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Municipalität über die Wohlfahrt des Vaterlands wachen müssen, da ich überzeugt bin, daß der Senat unsern Beschluß blos deßwegen verworfen hat, weil er zu einseitig sich auf Luzern allein einschränkte, so trage ich bestimmt darauf an: es sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in Helvetien geschlossen seyn.

Marcaccis Antrag wird angenommen.

Ein vom Senat verworfner Beschluß über strafbare Ausreisser wird an die Commission zurükgewiesen.

Franz Schreiber von Krienz bei Luzern wünscht, daß sein Sohn von einem Engagement in die 18000 Mann befreit werde, weil er vernahm, daß es zur Stellvertretung eines zu diesem Dienst Verurtheilten seyn sollte.

Auf Erlachers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräusserlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Heinr. Zschokke.

(Vorgelesen in der litt. Gesellschaft von Luzern. Sitzung vom 14. Mai.)

Die Erklärung der Menschenrechte, welche den Con-

stitutionen der neuen Freistaaten, als Fundament, untergelegt wird, ist wegen ihrer grossen Bestimmung, jedem Bürger, jedem denkenden Mann von ausserordentlicher Wichtigkeit. Der Organismus der Regierungsverfassung selbst, kann von keiner so hohen Bedeutung seyn. Jene Grundsätze waren es, welche, mit Kraft eines Zauberspruchs, die Wunder der fränkischen Revolution hervorriefen, und die Hälfte unsers Welttheils neuschufen; jene Grundsätze sind es, welche die Coalition von neun Mächten durchbrachen, und gegen welche die Verschwörung des Adels und Clerus kämpft; jene Grundsätze werden es seyn, welche, wenn es den Königen einmal gelange die Republiken zu vernichten, im Garten der Fürsten und Bischöffe selbst, den Freiheitsbaum einst wieder keimen machen.

Es ist merkwürdig, daß in Helvetien jene magische Formel Freiheit und Gleichheit, welche in unsrer Nachbarschaft ein Volk von dreissig Millionen Seelen elektrisirte, minder wirksam ist. Nur mit der Regierungsform beschäftigt, erinnert sich der gröste Theil unsrer Mitbürger kaum einmal an das Grundwesen derselben, die Rechte der Menschheit. Unbekannt mit diesen, weiß er den Werth und die Zweckmäßigkeit der neuen Staatsverfassung selbst nicht zu würdigen. Er richtet die neue Constitution nur nach zufälligen Vortheilen und Uebeln, indem er sie mit der alten eidsgenössischen Constitution vergleicht; ja, unfähig die Constitutionen zu vergleichen, halt er die Stürme der Gegenwart neben die Ruhe der Vergangenheit, und rechnet den Regierungsformen an, was den Zeitverhältnissen, dem Zufall, den Umtrieben einzelner Menschen gebührt.

So lange dem Volke seine erhabnen Rechte dunkel sind, wird es nie, auch der weisesten republikanischen Verfassung zugethan seyn, und eine glanzende Leibeigenschaft in Despotien, der vollkommensten Anerkennung seiner Menschenwürde vorziehn. Wollet ihr die Revolution in Helvetien nicht vergebens geschehn seyn lassen: so bringet die Nation zur Erkenntniß ihrer eignen Würde. Nur ein Thier läßt sich, des Futters willen, das Joch gefallen, und einst nach des Herrn Belieben wieder schlachten. Es würde aber, des Stalles Bequemlichkeit, und der vollen Krippe uneingedenk, die kärgliche Nahrung in den Wäldern vorziehn, wenn es beurtheilen könnte, zu welchem Zwek es gemästet wird von seinem Besitzer.

Was hat man aber bisher gethan in Helvetien um das Volk mit seinen Rechten vertraut zu machen? Ich glaube, so weniges, daß es des Namens kaum verdient. Die Wörter Freiheit und Gleichheit, diese goldnen Schaalen seiner neuen bürgerlichen und politischen Rechtsamen, sind dem Landmann ein klingendes Erz, eine tönende Schelle. Er finder sie an alle Häuser und Ställe geklebt, und begreift ihren tiefen Sinn nicht.

Woran liegt es? Er hat sie doch in seiner Constitution; dort die ganze Erklärung der Menschenrechte. Aber, was ist das für eine Erklärung, die wieder der Erklärung bedarf? Der Landmann überschlagt dieselbe, wie viele Bücherleser die Vorreden zu überschlagen pflegen, und halt sich dafür an die Titel von der Organisation der verschiednen Gewalten, und lieset sie mehr für sein Gedächtniß, als für seinen Verstand.

In dem Vorschlag zur Abänderung der helvetischen Staatsverfassung, welchen die Revisionskommission dem Senate am 8ten Januar und am 2ten und 5ten März vorgelegt hat, find' ich in dem ersten Abschnitte die Erklärung der Menschenrechte, bei aller philosophischen Präcision, wenig dazu geeignet, dem grösten Theil des Volks einzuleuchten. Und doch, für wen ist diese Constitution; ist sie bloß für die Gesezgeber, Gesezvollstrekker und Richter? dann bedürfte es freilich nichts mehr, als der strengen Bestimmtheit in den Begriffen.

Aber nein, diese Konstitution ist für das gesammte Volk. Ihr wollet sie diesem Volke in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Und wie könnet ihr es mit ruhigem Gewissen, wenn ihr überzeugt seyd, das Volk verstehe vom Allerwesentlichsten des Inhalts das Wenigste? — Heißt dieß nicht scherzen mit der feierlichsten Handlung, welche jemals eine Nation begehn kann? — Ihr wollet sie dem Volke vorlegen, und erwartet, daß dieß Volk Blut und Leben dafür aufopfern solle, wenn sie angetastet wird; wie möget ihr euch schmeicheln, daß eine Nation den Anblik todter, für sie bedeutungsloser Wörter vorziehen werde dem, was ihr noch das Liebste ist? — Ihr saget selbst, die Constitution sey die Urkunde vom höchsten Willen eures Souverains; wie könnet ihr aber dasjenige für den Willen des Oberherrn ausgeben, von dem er nichts begreift? — Oder wollen wir, wenn dieß Volk, in seiner Unwissenheit von schlauen Edelleuten und Pfaffen gelenkt, das verwirft, was es nicht kennt, die Rechte der Menschheit durch Feuerschlünde predigen lassen?

Nein, Bürger, es ist unsere Pflicht, alle Geistesmittel zu benutzen, kein Nachsinnen zu sparen, keine Nachtwachen zu scheuen, um dem Volke jene heiligen Grundsätze theuer zu machen, welche die Saulen des republikanischen Staatsgebäudes sind; und wir machen sie dem Volke theuer, wenn wir sie ihm klar, faßlich, einleuchtend darstellen. Wer einmal von einer Wahrheit lebendig ist, dem kann sie niemand wieder entreissen; und er selbst hat keine Macht, sich wieder von ihr loszumachen.

Und ist es denn unmöglich ein Volk von seiner Menschenwürde zu überzeugen, von seiner hohen Bestimmung, von seinen unverganglichen Rechten? Ist es denn schlechterdings nothwendig, daß nur eine Nation von Philosophen sich von ihren erhabensten Rechten bestimmte und deutliche Vorstellungen bilden könne? Ich kann es nicht glauben.

Denn sind jene Grundsätze Wahrheiten, sind sie unläugbare Aussprüche der Vernunft: so werden sie von jeder Vernunft willig erkannt werden, wenn sie nicht im Schleier einer fremden Sprache vermummt sind. — Unsre Pflichten und unsre Rechte sind gleichsam die Töchter einer und derselben Mutter; beide stammen von der praktischen Vernunft. Warum sollte man nun, da einem Kinde die Pflichten der Menschheit begreiflich gemacht werden können, ihm nicht auch die Rechte der Menschheit mit gleicher Deutlichkeit vorstellen können?

Ich bekenne freilich, daß dieß Geschäft mit Schwierigkeiten verknüpft ist; daß wir besorgen müssen, mit dem Gewinn der Faßlichkeit an strenger Präcision zu verlieren. Aber alle Schwierigkeiten können nie so groß seyn, daß sie unsern Muth lahmen. Das Bessere zu versuchen ist Pflicht!

Auch ich wagte den Versuch; ich leg' ihn eurer Prüfung vor. Eh ich ihn aber mittheile, erlaubet mir noch einige Worte über die Art seiner Abfassung.

Zuerst stellte ich den Zwek des Staats auf; denn auf ihn sollen alle Gesetze hinzeigen. Er selbst begreift in sich das höchste und allgemeinste Gesez.

Nach diesem gab ich die Grundsätze an, nach welchen Gesetze gegeben und beurtheilt werden sollen. Ich ließ diese Grundsätze aber darum auf die Erklärung des höchsten Staatszweckes unmittelbar folgen, theils weil die Erklärung des Staatszweks selbst der oberste Grundsaz aller Gesezgebung ist, theils weil in der Erörterung des Begriffes vom Gesez, zugleich der Begriff dessen, was Recht im Allgemeinen sey, eingeschlossen ist; theils auch, weil die Grundsätze von den Rechten der Menschheit in einer Constitution selbst Ansehn und Kraft eines Gesetzes empfangen, nicht bloß konstitutiv sind, sondern für die Staatsorganisation regulativ werden.

Nach der Erläuterung des Begriffs vom Gesez folgt die Bestimmung der unveräusserlichen Menschenrechte. Ich drükte sie in positiven Formeln aus, und suchte sie so einfach und klar darzustellen, daß ihre Wahrheit jedem einleuchten sollte.

Den positiven Formeln ließ ich, um sie noch bestimmter und praktischer zu machen, andre folgen, theils negativ ausgedrükt, theils auf besondre Verhältnisse im Staat angewandt.

Von den Urrechten der Menschheit unterschied ich die Hauptrechte des Staatsbürgers in einer auf den Grundlagen der Menschenrechte gegründeten Republik. Diese Haupt-Staatsbürgerrechte folgen also den Urrechten der Menschheit, als die ersten, allgemeinsten Gesetze des Staats zur Sicherung jener Freiheiten oder Rechte, so wir von der Natur empfangen und durch die Kunst, (d. i. Staat) schützen sollen.

Mit der Entwickelung der Staasbürgerrechte verknüpfte ich aber noch die Haupt-Staatsbürgerpflichten, in Gesetzesgestalt, theils jene besser zu erklären, theils sie zu sichern.

Hauptgrundsätze der Staatsverfassung.

1. Vom Zwek des Staats.

Weil jeder Mensch immer glüklicher und besser werden will, so hat er des Beistandes vieler andern Menschen nöthig. Viele Menschen, so in einem Lande beisammenwohnen, sind ein Volk. Wenn sich aber ein Volk vereinigt, um nach gleichen Gesetzen zu leben, so macht das Volk einen Staat.

Der Zwek von einem Staate, oder dem Beisammenwohnen vieler Menschen unter einerlei Gesetzen, ist also, daß nicht nur jedermann desto sichrer bei dem erhalten werde, was er hat, als da sind: Leben, Eigenthum, Kenntnisse und Tugend, sondern daß jedermann noch mehr Gelegenheiten empfange, seinen Wohlstand, seine Einsichten, und seine Tugend zu vermehren.

Für diesen Zwek nun sollen alle Gesetze seyn.

2. Vom Gesez.

Artikel 1. Das Gesez ist der Wille des ganzen Volkes über das, was zur Wohlfahrt desselben geschehen soll.

2. Dem Gesez ist jedermann im Lande unterthan. Was aber von keinem Gesez verboten ist, das ist erlaubt zu thun, oder recht.

3. Jedes Gesez soll zur lezten Absicht haben die Erreichung des allgemeinen Zweks des ganzen Volks, oder die Erreichung des Staatszweks.

4 Aus dieser Ursach soll kein Gesez gegeben werden, wodurch die ersten Rechte, welche schon jeder Mensch von Natur hat, unerlaubt oder sonst verlezt werden. Denn diese Rechte kann kein Mensch verlieren, oder abtreten; sie sind unveräusserlich.

3. Die unveräusserlichen Rechte.

Art. 1. Jeder Mensch hat das Recht, zu leben.

a) Niemand soll den Bürger tödten, noch seiner Gesundheit schaden können, es sey denn, daß das Gesez ihn als einen Feind des Staats erklärt, und Nothwehr gegen ihn angewandt wird, zur Sicherheit des Ganzen.

b) Niemand soll willkührlich ins Gefängniß geworfen, oder vor Gericht geführt und gerichtet werden können, als nur in dem Falle, und auf die Art und Weise, wie es das Gesez vorschreibt. Denn eine Person, nicht frei und ihrer selbst mächtig, ist ihres Lebens nicht sicher.

Art. 2. Jeder Mensch hat das Recht, sein Eigenthum zu besitzen und zu gebrauchen.

a) Niemand kann einen Andern in der Freiheit hindern, das, was er mit Recht besizt, nach

Belieben zu gebrauchen; nur das Gesez allein kann diese Freiheit darauf einschränken, daß sie nicht zum Schaden des Ganzen gereiche.

b) Kein Bürger darf in seiner Wohnung angefochten werden, und niemand soll, ohne dessen Willen in sein Haus und Hof und Eigenthum eindringen können, es sey denn in solchen Fällen, die das Gesez ausnimmt.

c) Niemand kann von einem Andern gezwungen werden, irgend einen Theil seines Eigenthums zu verlieren; nur wenn das Wohl des Ganzen es fodert, und die Nothwendigkeit anerkannt ist, darf es durch das Gesez geschehen, doch auch dann nie, ohne gerechte Entschädigung.

d) Die Abgaben zu den Bedürfnissen des Staates sollen allein von der dazu verordneten Obrigkeit, dem Gesez gemäs, eingezogen werden, doch sollen die Abgaben der Bürger jedesmal im Verhältniß ihres Vermögens stehen, daß der Aermere nicht gleiche Lasten trage mit dem Reichern.

e) Kein Gut soll mit unloskäuflichen Zinsen, Diensten u. dergl. behaftet werden können.

Art. 3. Jeder Mensch hat das Recht, seine Geschiklichkeiten und Einsichten zu vermehren, und andern mitzutheilen.

a) Niemand darf einen Andern wegen seiner Meinungen, Kenntnisse und Ueberzeugungen, noch wegen Mittheilung derselben verfolgen; nur das Gesez kann diese Mittheilungsfreiheit einschranken, sofern sie boshafterweise die Ehre einzelner Personen, oder den höchsten Zwek des Staates verlezt.

b) Niemand kann seiner Religion willen gekränkt, oder in Uebung derselben gehindert werden, so lange diese Uebung nicht dem höchsten Zwek des Staates zuwider ist.

Art. 4. Alle Menschen haben dieselben unveräusserlichen Rechte.

4. Die Hauptbürgerrechte.

Art. 1. Das ganze Volk ist der Oberherr und Besitzer von Helvetien.

a) Kein einzelner Mensch, noch eine Familie, oder Stadt oder Gegend darf sich anmassen, Helvetien zu beherrschen.

Art. 2. Als Oberherr hat das helvetische Volk, welches in der Mehrheit der Bürger besteht, sich selbst diese Regierungsverfassung und Grundgesetze gegeben, um da noch von seinen zu ernennenden Obrigkeiten regiert zu werden.

a) Niemand darf diese Constitution eigenmächtig abandern oder zerstören, ohne Einwilligung des helvetischen Volks.

Art. 3. Als Oberherr erwählet das helvetische Volk aus seiner Mitte Bürger, welche im Namen des Volks die verschiedenen Angelegenheiten des Staats auf eine gewiße Zeit besorgen und verwalten müssen.

a) Niemand darf das Ganze, oder einen Theil der gesammten Regierungsgeschäfte an sich ziehen, oder ausüben anders, als diese vom Volk gegebene Verfassung es angeordnet hat.

Art 4. Kein Staatsamt soll erblicherweise, oder durch Verkauf, oder durch Bestechung erworben werden können.

Art. 5. Jeder stimmfähige Bürger hat das Recht, seine Stimme zu den Wahlen der Obrigkeit zu geben, oder zu Aemtern aller Art gewählt werden zu können.

Art. 6. Alle Bürger haben gleiche Bürgerrechte.

a) Vor dem Gesez gilt kein Ansehen der Person.

b) Kein beamteter Bürger hat Vorrechte vor unbeamteten. Während der Ausübung seiner Amtspflichten aber hat er das Recht, diejenige Achtung zu fodern, welche ihm als Stellvertreter des Oberherrn gebührt.

c) Jeder Bürger hat mit dem andern gleiches Recht, an den Gelegenheiten Theil zu nehmen, welche der Staat giebt, zur Vermehrung der Einsichten und des Wohlstandes.

d) Es ist niemand wegen seiner Geburt oder Herkunft edler, oder unedler; und es gilt kein Adel noch erblicher Vorzug im Lande.

5. Hauptbürgerpflichten.

1) Jeder Bürger ist schuldig, sich von den Gesezen des Vaterlandes die nöthigen Kenntnisse zu erwerben.

2) Jeder Bürger ist verpflichtet, zur Beschirmung und Erhaltung der vaterlandischen Wohlfart nach seinen Kräften beizutragen.

3) Jeder Bürger ist Soldat fürs Vaterland.

4) Ein jeglicher soll die Rechte des Andern ehren, und wenn sie den seinigen zu nahe treten, von den gesezlichen Behörden die Entscheidung annehmen.

5) Der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig; darum soll er gegen fremde Mächte keine Verpflichtungen übernehmen, welche der Unabhängigkeit und Wohlfart des Vaterlandes nachtheilig sind.

6) Eben so wenig darf ein Bürger in geheime Gesellschaften oder geheime Ordensverbindungen innerhalb oder ausserhalb Landes eintreten und sich verpflichten lassen.